

Allgemeine Handels- und Depotbedingungen (Ausgabe Januar 2022)

I. Einleitende Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen regeln den Handel mit Finanzinstrumenten (inklusive Edelmetallen) sowie die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der Zürcher Kantonalbank («Bank») und gelten mit Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen als vereinbart. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2. Execution-only-Depots

Die Führung als Execution-only-Depot bedeutet, dass die Bank im Zusammenhang mit dem Depot Kundenaufträge ausführt oder übermittelt («Execution-only»). **Insbesondere führt die Bank bei den Transaktionen und den Positionen weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch.** Die Bank weist den Kunden hiermit einmalig, nicht aber vor jeder einzelnen Transaktion, auf diesen Umstand hin. Der Kunde anerkennt, dass aus der Verbuchung seiner Werte im betreffenden Depot kein Anspruch auf Beratung abgeleitet werden kann. Die Bank ist insbesondere nicht verpflichtet, seine Anlagen zu überwachen und ihn auf allfällige Risiken und negative Entwicklungen hinzuweisen. Ebenso ist die Bank nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte im Depot vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen. Soweit die Bank dem Kunden Informationen zu Finanzinstrumenten zur Verfügung stellt, handelt es sich um allgemeine Informationen und nicht um persönliche Empfehlungen oder spezifisch auf den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung eines Finanzinstruments ausgerichtete Informationen.

Das dem Kunden zur Verfügung stehende Marktangebot für Execution-only-Depots umfasst sowohl konzerneigene wie -fremde Finanzinstrumente.

Die Bank führt ein Depot des Kunden als Execution-only-Depot, wenn der Kunde nicht zusätzlich für dieses Depot die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung als eigenständige Dienstleistung der Bank in Anspruch nimmt. Für diese Dienstleistungen ist mit der Bank schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form ein separater Vertrag zu schliessen.

Dieser regelt die Vermögensverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit einem oder mehreren vertraglich bestimmten Depots.

3. Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht umfassen.

Bevor der Kunde einen Auftrag an die Bank erteilt oder ein Kaufgeschäft abschliesst, informiert er sich mittels der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie mittels der spezifischen Produktdokumentationen über die verschiedenen Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel von Finanzinstrumenten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bank seine Aufträge ohne weitere Aufklärung über allgemeine oder spezifische Risiken des betreffenden Finanzinstruments ausführen bzw. mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte abschliessen kann.

Die Broschüre ist auf zkb.ch/handel publiziert und kann bei der Bank bezogen werden.

II. Handel

4. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Die Bank führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse des Kunden gemäss ihren Ausführungsgrundsätzen aus. Sie behandelt verschiedene Kundenaufträge gleich. Für Abweichungen von diesem Grundsatz müssen sachliche Kriterien vorliegen. Kundenaufträge, die dieselben Finanzinstrumente betreffen, werden in der Reihenfolge ausgeführt, wie sie in die elektronischen Handelssysteme der Bank eingehen.

Die Zuteilung bei öffentlichen Angeboten im Kapitalmarkt richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Diese Richtlinien sowie die detaillierten Ausführungsgrundsätze sind auf zkb.ch/handel publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

5. Kommissions- und Kaufgeschäfte

Die Bank besorgt für den Kunden Kommissionsgeschäfte für Finanzinstrumente oder schliesst mit ihm entsprechende Kaufgeschäfte ab.

Bei Kommissionsgeschäften werden Kundenaufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten auf Rechnung des Kunden durch die Bank selbst gegen Bezahlung einer Gebühr («Courtage» oder «Kommission») oder durch von der Bank beauftragte Dritte mit anderen Marktteilnehmern zur Ausführung gebracht. Die Bank kann Kundenaufträge auch durch Selbsteintritt zu geltenden Marktpreisen ausführen.

Beim Kaufgeschäft schliessen die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem bestimmten oder bestimmaren Preis ab, oder sie gehen einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen ein. Dabei übernimmt die Bank vom Kunden Finanzinstrumente als Käuferin, oder sie liefert als Verkäuferin Finanzinstrumente an den Kunden. Die Rechte und Pflichten von Bank und Kunde richten sich in diesem Fall nach der vertraglichen Vereinbarung. Beim Kaufgeschäft können Gebühren anfallen.

Weitere Angaben zur Abgrenzung zwischen Kommissions- und Kaufgeschäften enthalten die Ausführungsgrundsätze, diese sind auf zkb.ch/handel publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

6. Kundenaufträge

Falls nichts anderes vereinbart wird, führt die Bank Kundenaufträge auf Rechnung und Gefahr des Kunden gemäss den geltenden Ausführungsgrundsätzen aus; die Ausführung ist kostenpflichtig. Kundenaufträge werden zu dem zur Zeit der Ausführung erzielbaren Marktpreis ausgeführt.

Aufträge können befristet oder limitiert erteilt werden. Weitere Auftragsarten sind möglich; massgebend sind die Regeln der jeweiligen Ausführungsplätze. Die Bank hat das Recht, einzelne Auftragsarten einzuschränken oder nicht anzubieten.

7. Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen

Kundenaufträge werden während der Handelszeiten der Bank bearbeitet. Informationen über die Handelszeiten sind auf zkb.ch/handel publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Wenn ein Kundenauftrag noch nicht ausgeführt worden ist, nimmt die Bank Änderungen oder einen Widerruf entgegen und bemüht sich, diese umzusetzen. Eine Änderung oder ein Widerruf eines bereits ausgeführten Kundenauftrags ist nicht möglich. Befristete Kundenaufträge verlieren nach Ablauf der Frist ihre Gültigkeit.

Die Bank kann Kundenaufträge in mehreren Teilausführungen bearbeiten. Kundenaufträge dürfen auch ausserhalb von Handelsplätzen oder anderen regulierten Marktplätzen ausgeführt werden. Informationen über die möglichen Ausführungsplätze sind auf zkb.ch/handel publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

Die Bank kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben, um eine Einwilligung zur Offenlegung einzuholen. Ohne Einwilligung zur Offenlegung kann der Auftrag möglicherweise nicht oder nicht am angegebenen Ausführungsplatz ausgeführt werden.

8. Ausreichende Deckung

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge und Kaufgeschäfte bei fehlender Deckung nicht auszuführen. Die Bank ist nicht verpflichtet, vor Ausführung eines Kundenauftrags oder Abschluss eines Kaufgeschäfts die Deckung durch Kontoguthaben oder Depotbestände des Kunden zu überprüfen. Führt sie den Auftrag oder das Kaufgeschäft trotz fehlender Deckung aus oder genügt die Deckung während der Laufzeit eines Finanzinstruments nicht, kann sie den Kunden auffordern, in-nerst angemessener Frist die Deckung bereitzustellen. Genügt die Deckung nicht, kann die Bank Finanzinstrumente auf seine Rechnung veräussern oder glattstellen.

9. Geltung in- und ausländischer Vorschriften und Usancen sowie Vertragsbestimmungen Dritter

Die Ausführung und Erfüllung von Kundenaufträgen unterliegen auch den am jeweiligen in- oder ausländischen Ausführungsplatz, Erfüllungsort oder am Ort der Verwahrung geltenden Vorschriften und Usancen. Dazu zählen auch vertragliche Bestimmungen, welche die Bank mit Dritten zur Ausführung und Erfüllung von Kundenaufträgen abschliesst.

10. Leistungen von Dritten

Zieht die Bank einen Dritten zur Ausführung eines Kundenauftrags bei, so haftet sie nur für die sorgfältige Wahl und Instruktion des Dritten.

III. Verwahrung

11. Übernahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt als Depotwerte («Depotwerte») je nach Eignung:

- Bucheffekten, Wertpapiere inklusive Globalurkunden, Wertrechte und weitere nicht verbrieftete Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung und Verwaltung;
- vertretbare Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität zur Verwahrung;
- andere Wertgegenstände und Sachen zur Verwahrung grundsätzlich als verschlossene Depotwerte.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Übernahme von Depotwerten ablehnen und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte verlangen. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde auf ihn anwendbare Anlegerrestriktionen nicht erfüllt.

Die Bank kann die Ausführung von Verfügungs- und anderen Geschäften ablehnen oder aufschieben, wenn die Depotwerte zwar gutgeschrieben, aber noch nicht eingegangen sind. Sie hat darüber hinaus die Möglichkeit, Depotwerte erst nach deren Eingang im Depot gutzuschreiben.

Entsprechen übernommene Depotwerte nicht der handelsüblichen Qualität oder weisen sie andere Mängel auf, haftet der Kunde gegenüber der Bank für den daraus entstandenen Schaden.

Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank nicht haftet, ist Sache des Kunden.

12. Prüfung von Depotwerten

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Depotwerte jederzeit auf Echtheit, Sperrmeldungen sowie – insbesondere ausländische Depotwerte – auf ihre Qualität als Bucheffekten im Sinne des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) zu überprüfen. Sie kann Dritte im In- und Ausland (z.B. ausländische Verwahrungsstellen) damit beauftragen. Die Kosten der Prüfung können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Während einer laufenden Prüfung muss die Bank keine Verwaltungshandlungen, Umregistrierungen, Verkaufs- und Herausgabeaufträge oder andere Handlungen und Aufträge ausführen. Werden deshalb solche Handlungen und Aufträge verspätet oder gar nicht ausgeführt, trägt der Kunde den Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

13. Verwahrung der Depotwerte

Die Bank kann vertretbare Depotwerte ohne anders lautende Weisung gesammelt verwahren. Von der Sammelverwahrung ausgenommen sind Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls sammelverwahrt werden. Ausgeloste Depotwerte verteilt die Bank mittels Unterauslosung auf die Kunden. Das bei der Unterauslosung angewendete Verfahren sichert allen Kunden gleiche Chancen auf Berücksichtigung.

Die Bank ist berechtigt, übernommene Urkunden auf Kosten des Kunden annullieren und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, wenn dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden durch eine Dritt-

verwahrungsstelle ihrer Wahl in der Schweiz oder im Ausland getrennt oder in Sammeldepots verwahren zu lassen.

Der Kunde **stimmt ausdrücklich der Verwahrung** seiner ausländischen Depotwerte **bei einer Drittverwahrungsstelle im Ausland, die keiner ihrer Tätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht, für den Fall zu, dass sonst** für den betroffenen Markt bzw. im entsprechenden Land **keine geeignete Drittverwahrungsstelle zur Verfügung steht.**

Ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel auch dort verwahrt und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung.

Der Kunde erwirbt und hat Anspruch nur auf jene Rechte, welche die Bank ihrerseits nach dem anwendbaren ausländischen Recht von der Drittverwahrungsstelle übertragen bzw. gutgeschrieben erhält.

Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte oder die Übertragung des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglichlicht, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden bei einer Verwahrungsstelle bzw. Korrespondenzbank ihrer Wahl am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabe- bzw. Zahlungsanspruch zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

Wenn eine Drittverwahrung zulässig ist, haftet die Bank nur für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle. Im Falle von Bucheffekten haftet sie auch für die geschäftsübliche Sorgfalt bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Bank kann ausnahmsweise die Wahl einer bestimmten Drittverwahrungsstelle durch den Kunden akzeptieren. Werden seine Depotwerte als Folge davon bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrt, die von der Bank dafür nicht empfohlen worden ist, ist jede Haftung der Bank aus der Drittverwahrung ausgeschlossen.

14. Eintragung der Depotwerte

Die Bank meldet auf den Namen lautende Depotwerte beim massgeblichen Register (z.B. Aktienbuch) zur Eintragung an, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Damit werden die zur Registrierung übermittelten Daten (insbesondere Name und Adresse des Kunden bzw. der zur Eintragung gemeldeten Person/Firma) der entsprechenden Stelle (Gesellschaft, Registerführer usw.) bekannt. Die Daten können auch Dritten bekannt werden, die Zugang dazu haben.

Die Bank kann die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden aber auch auf den Namen eines Dritten oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen, insbesondere wenn die Eintragung auf den Kunden unüblich oder unmöglich ist.

15. Auslieferung und Übertragung von Depotwerten

Auslieferung und Übertragung von Depotwerten erfolgen gemäss den für die betroffenen Depotwerte am Ort der Verwahrung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in der üblichen Lieferfrist und Form. Die Preise für die Auslieferung und Übertragung richten sich nach den separaten Preislisten der Bank. Diese sind auch auf zkb.ch/bestimmungen publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

Die Kosten für eine allfällige Verurkundung von Wertrechten werden dem Kunden in Rechnung gestellt, soweit sie nicht von Dritten (z.B. Emittenten) übernommen werden.

Werden Depotwerte ausnahmsweise versendet (Post, Kurierdienst, Transportunternehmen usw.), erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank ist nicht zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet. Ist eine Wertdeklaration erforderlich, nimmt die Bank diese bei Fehlen besonderer Instruktionen des Kunden nach Ermessen vor.

16. Verwaltung der Depotwerte

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalbeträge und anderer Ausschüttungen;
- Umtausch und Bezug von Depotwerten ohne Wahlrecht des Kunden (Splits, Spin-offs usw.).

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig bei der Bank eingegangenen Auftrag des Kunden weitere Verwaltungshandlungen wie:

- Ausübung von Bezugs-, Wandel- und Optionsrechten;
- Besorgung von Konversionen;
- Einzahlung auf nicht voll einbezahlten Depotwerten;
- Ausführung von Aufträgen aus Titellofferten im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten, Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen usw.

Steht genügend Zeit zur Verfügung, informiert die Bank den Kunden in geeigneter Weise über bevorstehende Ereignisse und fordert ihn zur Erteilung von Instruktionen auf. Basis hierfür sind die der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informationsmittel.

Unterbleibt eine Information des Kunden, treffen dessen Instruktionen nicht rechtzeitig bei der Bank ein oder sind die erteilten Instruktionen widersprüchlich, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Rechnung und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu handeln. Üblicherweise werden

nicht ausgeübte Bezugsrechte verkauft und Rückkaufs-, Umtausch- sowie Konversionsofferten nicht angenommen.

Keine Verwaltungshandlungen besorgt die Bank insbesondere:

- bei couponslosen Namenaktien, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Ausschüttungen nicht auf die Bank lautet;
- für ausschliesslich oder vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden;
- für Hypothekartitel und Versicherungspolice.

Ziffer 11 Absatz 3 gilt auch für die Gutschrift von Depotwerten und Zahlungen, die dem Kunden aus Verwaltungshandlungen zustehen. Zudem kann die Bank die Gutschrift stornieren, solange die Depotwerte oder Zahlungen nicht unwiderruflich bei ihr eingegangen sind.

Gutschriften erfolgen in der Regel netto, d.h. unter Abzug von Steuern, Abgaben, Steuerrückbehalten, Spesen usw. Insbesondere Quellensteuerabzüge werden dabei im Rahmen der normalen Abrechnungen bescheinigt.

Die Bank trifft in der Regel keine Vorkehrungen (z.B. Kundensegmentierung nach Quellensteuerstatus), um Quellensteuerentlastungen für den Kunden zu erreichen.

Der Kunde ist alleine verantwortlich, die Steuerfolgen bestimmter Depotwerte sowie deren Auswirkungen auf seine Steuersituation insgesamt zu beurteilen oder durch einen Steuerspezialisten beurteilen zu lassen.

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die Angaben gemäss den ihr verfügbaren, branchenüblichen Informationsmitteln. Die Bank darf sich auf diese Angaben verlassen und ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen aus öffentlich zugänglichen (z.B. Internet, Presse) oder speziellen Quellen zu beschaffen oder an den Kunden weiterzuleiten.

Es ist Sache des Kunden, Rechte aus Depotwerten in Gerichts-, Betreibungs-, Insolvenz-, Sanierungs- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und wahrzunehmen sowie die dafür im Vorfeld oder während eines Verfahrens erforderlichen Informationen zu beschaffen.

17. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depotwerte

Verschlossene Depotwerte dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere Sachen enthalten, die sich ohne besondere Vorkehrungen für die Verwahrung in einem Bankgebäude eignen. Werden der Bank gefährliche, zerbrechliche, temperatur- oder feuchtigkeitsempfindliche oder sonst ungeeignete Sachen übergeben, haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden, und er hat bei einer Beschädigung der verschlossenen Depotwerte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über die Art der verwahrten Sachen zu verlangen. Sie hat zudem das Recht, den Inhalt der verschlossenen Depotwerte zu überprüfen.

Verletzt die Bank die bei der Verwahrung verschlossener Depotwerte geschäftsübliche Sorgfalt, haftet sie für vom Kunden nachgewiesene Schäden an den verschlossenen Depotwerten, jedoch höchstens bis zum deklarierten Wert.

Der Kunde hat Beschädigungen an der Verpackung verschlossener Werte unmittelbar bei deren Rücknahme zu beanstanden. Mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung befreit er die Bank von jeder Haftung.

18. Verzeichnis

Die Bank übermittelt dem Kunden periodisch – in der Regel auf Jahresende – ein Verzeichnis mit dem Bestand der verwahrten Depotwerte. Darin können auch weitere, nicht von diesem Kapitel III erfasste Werte und Informationen enthalten sein.

Bucheffekten werden im Verzeichnis und in anderen Aufstellungen der Bank nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen, approximativen Kursen. Diese basieren auf den der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informationsmitteln. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Bewertungen und weiteren im Verzeichnis enthaltenen Informationen.

Das Verzeichnis gilt als genehmigt, wenn es der Kunde nicht sofort nach Empfang, spätestens jedoch innert 30 Tagen ab Versanddatum beanstandet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

19. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank besorgt den Handel mit Finanzinstrumenten sowie die Verwahrung und Verwaltung der Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

20. Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen für Geschäfte mit Depotwerten

Der Kunde hat allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie weitere Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots, Meldung von Derivatgeschäften) gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen oder anderen regulierten Marktplätzen, Behörden, Transaktionsregistern oder anderen Marktteilnehmern selbständig zu erfüllen, wenn er Depotwerte erwirbt, hält, veräussert oder andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Depotwerten abschliesst. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht.

Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen und andere mit den Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, wenn diese Melde- und Anzeigepflichten der Bank zur Folge haben können.

Der Kunde ist alleine verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.

Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.

21. Entschädigungen durch Dritte

Die Bank ermöglicht ihren Kunden Zugang zu konzerneigenen und -fremden Finanzinstrumenten (insbesondere Anlagefonds und Strukturierte Produkte). Im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Finanzdienstleistungen an den Kunden kann die Bank von Dritten, inklusive Konzerngesellschaften der Bank, Entschädigungen und nicht monetäre Leistungen erhalten. Diese bemessen sich in der Regel nach dem Volumen der Investitionen in die Finanzinstrumente oder nach dem Volumen der Kundentransaktionen.

Die Bank informiert den Kunden über Gegenstand und Maximalbeträge dieser Entschädigungen im Rahmen des nachfolgenden Merkblatts «Entschädigungen durch Dritte – Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen». Das Merkblatt ist Teil dieser Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen. Informationen über die prozentuale Höhe der Entschädigungen je Valor können bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde nimmt vom Inhalt des Merkblatts Kenntnis. Er anerkennt, dass das Merkblatt in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt. Dieses ist auf zkb.ch/rechtliches publiziert und kann bei der Bank bezogen werden.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank vereinnahmte Entschädigungen durch Dritte, soweit sie nicht ohnehin der Bank zustehen, als zusätzliche Vergütung für ihre Finanzdienstleistungen einbehält. Der Kunde verzichtet in Kenntnis der in obenerwähntem Merkblatt ausgewiesenen Berechnungswerte ausdrücklich auf deren Erstattung.

Die Bank berechnet dem Kunden zudem auf Verlangen den Betrag der Entschädigungen durch Dritte, die sie für einzelne vom Kunden gehaltene konzerneigene und -fremde Finanzinstrumente erhalten hat. Diese Auskunftspflicht besteht nur, soweit sich die Entschädigungen der einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen.

Die Bank kann für diesen besonderen Aufwand eine kosten-deckende Gebühr erheben.

22. Interessenkonflikte

Entschädigungen durch Dritte und der Einsatz von konzern-eigenen Finanzinstrumenten wie Anlagefonds und Struktu-rierten Produkten können bei der Bank zu einem Interessen-konflikt bei der Produktauswahl im Vergleich zu solchen ohne Entschädigungen durch Dritte oder zu konzernfremden Finanzinstrumenten führen. Bei konzern-eigenen Finanzinstru-menten kann dies namentlich deshalb der Fall sein, weil die Bank hier auch weitere Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management, Handel, Depotbankfunktion) und hierfür ent-schädigt wird. Die Bank trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten.

Informationen zu Interessenkonflikten sind auf zkb.ch/inter-essenkonflikte publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

23. Kontoverkehr

Gutschriften und Belastungen im Zusammenhang mit dem Handel mit Finanzinstrumenten sowie der Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten werden auf dem Referenzkonto verbucht, das der Kunde dafür bezeichnet hat. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in die Währung des Referenzkon-tos. Vorbehalten bleiben anderslautende Kontoinstruktionen des Kunden. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen bis spätestens fünf Bankwerk-tage vor Fälligkeit bei der Bank eingehen.

24. Depot auf den Namen mehrerer Kunden

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Kunden geführt, so können diese unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung mit der Bank nur gemeinsam darüber verfügen. Für Ansprü-che der Bank aus dem Depotverhältnis haften die Kunden solidarisch.

25. Preise, Auslagen und Steuern

Die Preise für den Handel, die Verwahrung und die Verwal-tung sowie für damit zusammenhängende Dienstleistungen der Bank richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten. Diese sind auch auf zkb.ch/bestimmungen publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Die Bank behält sich vor, ihre Preise jederzeit, namentlich bei veränderten Markt-verhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupas-sen bzw. neue Preise einzuführen. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Preiserhöhungen oder neue Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen Vertrag nicht innert 30 Tagen ab Bekannt-gabe kündigt.

Durch die Preise nicht gedeckte Kosten und Auslagen sowie besondere Aufwendungen der Bank (z.B. Kommissionen und Spesen Dritter, Verfahrens- und Rechtskosten, die der Bank im Zusammenhang mit Depotwerten entstehen) werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden. Dies betrifft insbesondere auch etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinba-rungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30 % Quellensteuer gemäss US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss.

26. Dauer

Diese Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen sind unbefristet und können sowohl vom Kunden als auch von der Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekün-digt werden. Sie haben für Geschäfte, die im Zeitpunkt der Beendigung noch laufen, weiterhin Gültigkeit. Vorbehalten bleiben ausserdem die üblichen Lieferfristen gemäss Ziffer 15 sowie allfällige besondere Vereinbarungen für einzelne Geschäfte.

Diese Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen erlö-schen nicht bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

27. Änderungen der Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen

Die Bank behält sich vor, die Allgemeinen Handels- und De-potbedingungen aus sachlichen Gründen jederzeit zu ändern. Sie gibt dem Kunden die Änderungen in geeigneter Weise vorgängig bekannt. Widerspricht der Kunde nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. In der Bekanntgabe weist die Bank den Kunden auf das Kündigungsrecht und die Genehmigungswirkung hin.

Entschädigungen durch Dritte – Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Stand Januar 2022

Die Zürcher Kantonalbank («Bank») ermöglicht ihren Kunden Zugang zu konzerneigenen und -fremden Anlagefonds und Strukturierten Produkten. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen an ihre Kunden erhält die Bank von Produktanbietern (Konzerngesellschaften der Bank und Drittanbietern) die nachfolgend aufgeführten Vertriebsentschädigungen.

Die Vertriebsentschädigungen werden mit den Produktanbietern in speziellen Verträgen – unabhängig von der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit dem Bankkunden – geregelt.

Bei Anlagefonds stellen diese Vertriebsentschädigungen (auch als Bestandespflegekommissionen bezeichnet) Teil der im Fondsreglement ausgewiesenen Verwaltungskommission dar. Diese Entschädigungen bemessen sich in der Regel nach den in die Anlagefonds investierten Volumen und fallen periodisch an.

Bei Strukturierten Produkten sind Vertriebsentschädigungen in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig oder periodisch anfallender Gebühren gebräuchlich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bandbreiten bzw. die Maximalsätze, bis zu welchen Vertriebsentschädigungen an die Bank ausgerichtet werden:

Produktklasse	Produktkategorie	Entschädigungen in % des Anlagevolumens auf Jahresbasis	Entschädigungen in % des Anlagevolumens auf Jahresbasis für von der Zürcher Kantonalbank im Rahmen von Anlageemp- fehlungen vertriebene Fonds
Anlagefonds	Geldmarktfonds	0 bis 1,5 % p.a.	0 bis 0,5 % p.a.
	Obligationenfonds	0 bis 1,5 % p.a.	0 bis 1,0 % p.a.
	Aktiefonds	0 bis 2,0 % p.a.	0 bis 1,5 % p.a.
	Immobilienfonds	0 bis 1,0 % p.a.	0 bis 0,5 % p.a.
	Alle weiteren Anlagefonds (einschliesslich Anlagestrategiefonds und Alternative Anlagefonds)	0 bis 2,0 % p.a.	0 bis 1,5 % p.a.

Produktklasse	Produktkategorie	Laufzeit		
		bis 1 Jahr	1 bis 3 Jahre*	> 3 Jahre*
Strukturierte Produkte	Kapitalschutz	0 bis 1,50 % absolut	0 bis 1,25 % p.a.	0 bis 1,00 % p.a.
	Renditeoptimierung	0 bis 1,50 % absolut	0 bis 1,25 % p.a.	0 bis 1,00 % p.a.
	Partizipation	0 bis 1,50 % absolut	0 bis 1,00 % p.a.	0 bis 0,75 % p.a.
	Übrige Anlagen	0 bis 2,00 % absolut	0 bis 1,75 % p.a.	0 bis 1,50 % p.a.

* Bei den Entschädigungen p.a. handelt es sich um die maximalen Entschädigungen in Prozent des Anlagevolumens auf Jahresbasis, berechnet als Durchschnitt über die gesamte Laufzeit des Strukturierten Produktes. Bei Produkten mit unbeschränkter Laufzeit («Open-End-Produkten») werden die Entschädigungen linear auf zehn Jahre berechnet.

Die maximale Höhe der von der Bank vereinnahmten Vertriebsentschädigung berechnet sich wie folgt:

– **Für ein einzelnes Finanzinstrument:** Multiplikation des Anlagevolumens mit dem für das betreffende Finanzinstrument relevanten maximalen Vertriebsentschädigungssatz.

Rechnungsbeispiel für ein Anlagevolumen von CHF 10'000 in einen Aktienfonds ausserhalb der Anlageberatung: 2,0 % p.a. von CHF 10'000 ergibt eine maximale jährliche Vertriebsentschädigung von CHF 200 (CHF 10'000 × 0,02).

– **Fürs gesamte Kundenportfolio:** Multiplikation des Anlagevolumens jedes einzelnen Finanzinstruments mit dem für das betreffende Finanzinstrument relevanten maximalen Vertriebsentschädigungssatz und anschliessend Addition dieser Beträge. Für einen maximalen Vertriebsentschädigungssatz bezogen aufs gesamte Kundenportfolio ist das errechnete Total ins Verhältnis zum Anlagevolumen des gesamten Kundenportfolios zu setzen.

Rechnungsbeispiel für ein Kundenportfolio mit Anlagevolumen von total CHF 600'000 und Finanzinstrumenten folgender Produktkategorien:

– Geldmarktfonds mit einem Anlagevolumen von total CHF 300'000 im Rahmen der Anlageberatung: 0,5 % p.a. von CHF 300'000 ergibt eine maximale jährliche Vertriebsentschädigung von CHF 1'500 (CHF 300'000 × 0,005);

– Obligationenfonds mit einem Anlagevolumen von total CHF 300'000 im Rahmen der Anlageberatung: 1,0 % p.a. von CHF 300'000 ergibt eine maximale jährliche Vertriebsentschädigung von CHF 3'000 (CHF 300'000 × 0,01).

Dies ergibt eine maximale jährliche Vertriebsentschädigung fürs gesamte Kundenportfolio von CHF 4'500. Der maximale Vertriebsentschädigungssatz bezogen aufs gesamte Kundenportfolio in einem Jahr entspricht damit 0,75 % p.a. (CHF 4'500 / CHF 600'000 × 100).

Bei konzerneigenen Finanzinstrumenten der Bank übt sie neben der Erbringung von Finanzdienstleistungen an ihre Kunden teilweise auch weitere Funktionen aus, bei Anlagefonds insbesondere als Asset Managerin und Depotbank. Dies führt dazu, dass bei gewissen konzerneigenen Finanzinstrumenten nahezu die ganze im Vertrag des entsprechenden Finanzinstruments ausgewiesene (Verwaltungs-)Kommission bei der Bank verbleibt.

Neben Entschädigungen kann die Bank auch nicht monetäre Leistungen von Dritten erhalten wie zum Beispiel kostenloser Zugang zu Plattformen und Schulungen. Weitere Informationen dazu und zu Interessenkonflikten im Allgemeinen sind unter zkb.ch/interessenkonflikte publiziert.